

Rousseau zu Freiheit & Staat

**Eine philosophische Abhandlung über das
Freiheits- & Staatsverständnis von Rousseau**

vorgelegt von:

Etienne Petitjean

Im Roggenacker 25
CH-4102 Binningen
e.ptj@bluewin.ch

BLaw, 8. Semester

Studentennummer: 02-205-169

bei Prof. Dr. Thomas Fleiner

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i.Ue
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht



Probearbeit begonnen am 16. August 2006

Probearbeit eingereicht am 30. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Literaturverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	V

I. Einleitung.....	1
II. Rousseau als Mensch – ein Kennenlernen.....	2
1. Biographischer Überblick.....	2
2. Rousseaus Menschenbild.....	4
III. Das Freiheitsverständnis von Rousseau – ein Überblick.....	5
1. Die natürliche Freiheit (Freiheit durch Unabhängigkeit).....	6
2. Die bürgerliche Freiheit.....	6
a) Sittliche Freiheit.....	6
b) Politische Freiheit.....	7
IV. Von der natürlichen zur bürgerlichen Freiheit – Rousseaus These.....	8
1. Der Gesellschaftsvertrag als Ausgangspunkt des Freiheitsverständnisses	8
2. Die Fragestellung des Gesellschaftsvertrages	9
3. Der Mensch im Naturzustand.....	10
4. Das Ende des Naturzustandes	12
5. Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage bürgerlicher Freiheit.....	13
6. Ist die Freiheit veräußerbar?	14
7. Die Errichtung der Republik.....	15
8. Der Gemeinwille als einzige Legitimationsgrundlage	17
9. Das Volk als Souverän des Staates.....	18
V. Rousseau und der gute Mensch – eine kritische Würdigung	19
VI. Schlussbemerkung.....	22

Literaturverzeichnis

Zitierweise: Die angeführten Autoren/Autorinnen werden, wo nicht anders angegeben, mit ihrem Nachnamen und der Seitenzahl oder sonstigen Fundstellen zitiert. Die Werke von J.-J. Rousseau werden zusätzlich mit dem Teil resp. mit Buch und Kapitel aufgeführt, um ein Nachlesen in den diversen Ausgaben zu erleichtern.

Auflage (*): Die mit einem * markierten Werke liegen bereits in Neuauflagen vor, konnten von mir (E.P.) jedoch aus Zeitgründen nicht eingesehen werden.

- | | |
|---|---|
| BRANDT REINHARD | Rousseaus Philosophie der Geschichte, Stuttgart 1973. |
| CASPAR JOHANNES | Wille und Norm – Die zivilisationskritische Rechts- und Staatskonzeption J.-J. Rousseaus, Baden-Baden 1993. |
| EDMÜLLER ANDREAS | Rousseaus politische Gerechtigkeitskonzeption, in: Zeitschrift für politische Forschung, Bd. 56, Heft 3, 2002. |
| FETSCHER IRING | Rousseaus Freiheitsvorstellung, in: Fetscher Iring, Herrschaft und Emanzipation – Zur Philosophie des Bürgertums, München 1976, S. 117-134 (zit. FETSCHER, Freiheitsvorstellung). |
| DERSELBE | Jean-Jacques Rousseau, in: Fetscher Iring/Münkler Herfried, Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, München/Zürich 1985, S. 477-493 (zit. FETSCHER, Rousseau). |
| DERSELBE | Rousseaus politische Philosophie – Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1975 (zit. FETSCHER, politische Philosophie).* |
| FLEINER THOMAS/BASTA
FLEINER LIDIJA R. | Allgemeine Staatslehre – Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt, 3. vollst. überarb. u. erw. Aufl., Berlin u.a. 2004. |

- HERB KARLFRIEDRICH Paradoxien der Freiheit – Zur Problematik der Menschen- und Bürgerrechte bei Rousseau, in: Lang Peter, Schriften zur Humanitäts- und Glücksforschung, Frankfurt am Main 2001, S. 319-330 (zit. HERB, Freiheit).
- DERSELBE Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft, Würzburg 1989 (zit. HERB, Herrschaft).
- HOBBS THOMAS Leviathan, Stuttgart 2005.
- HOERSTER NORBERT (Hrsg.) Klassische Texte der Staatsphilosophie, 10. Aufl., München 1999.*
- IMBODEN MAX Rousseau und die Demokratie, in: Recht und Staat, Heft 267, Tübingen 1963.
- KERSTING WOLFGANG Die Vertragsidee des *Contrat Social* und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus, in: Brandt Reinhard/Herb Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseaus – Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 45-66.
- LOCKE JOHN Zwei Abhandlungen über die Regierung, Euchner Walter (Hrsg.), Frankfurt am Main 1977.
- ROUSSEAU JEAN-JACQUES Abhandlung über die von der Akademie zu Dijon gestellte Frage, ob die Wiederherstellung der Wissenschaften und Künste zur Läuterung der Sitte beigetragen habe, in: Sozialphilosophische und Politische Schriften, München 1981, S. 5-35 (zit. ROUSSEAU, 1. Diskurs).
- DERSELBE Diskurs über die Ungleichheit – Discours sur l'inégalité, Edition Meier, 5. Aufl., Paderborn/München/Wien/Zürich 2001 (zit. ROUSSEAU, 2. Diskurs).
- DERSELBE Du Contrat social ou principes du droit politique, Ed. Folon Jean-Michel, La Flèche 1992 (zit. ROUSSEAU, Contrat Social).
- DERSELBE Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts, Frankfurt am Main/Leipzig 1996 (zit. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag).

RUFFING REINER	Einführung in die Geschichte der Philosophie, Paderborn 2004.
STRAUSS LEO	Naturrecht und Geschichte, Stuttgart 1953.
WEBER-FAS RUDOLF	Staatsdenker der Moderne – Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber, Tübingen 2003.
TROUSSON RAYMOND	Jean-Jacques Rousseau – Bonheur et liberté, Nancy 1992.
ZERB PETER	Zur Semantik gesellschaftlicher Freiheit, Frankfurt am Main 1987.

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
bzw.	beziehungsweise
Bd.	Band
d.h.	das heisst
Ed.	Edition
erw.	erweitert
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
Jhd.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
resp.	respektive
S.	Seite
u.	und
u.a.	und andere
überarb.	überarbeitet
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil

Alle liefen auf ihre Ketten zu, im Glauben, ihre Freiheit zu sichern; denn sie hatten zwar genügend Vernunft, um die Vorteile einer politischen Einrichtung zu ahnen, aber nicht genügend Erfahrung, um deren Gefahren vorherzusehen.¹

I. Einleitung

Jean-Jacques Rousseau war ein Denker seiner Zeit, ein Kritiker der Gesellschaft und ein grenzenloser Idealist, wenn es um den Ursprung des Menschen ging. Dies brachte er in einem Satz zum Ausdruck – einem Satz, der bis heute an seiner Aktualität nichts eingebüsst hat: „Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten.“²

Wie kam er zu dieser Aussage? Was ist Freiheit? Und warum liegt der Mensch in Ketten? Das sind die Fragen, die in der vorliegenden Arbeit aus der Sicht Rousseaus beantwortet werden sollen. In einer ersten Phase befassen wir uns mit dessen Freiheitsverständnis. In groben Zügen wird der Versuch unternommen aufzuzeigen, welche Begriffe Rousseau mit Freiheit verbindet. Dies als Einführung mit dem Ziel, dem Leser das Verständnis der anschliessend folgenden Ausführungen über die Vorstellung Rousseaus von Freiheit in der Gemeinschaft zu erleichtern. Was Rousseau hierzu meint, wird in einer zweiten Phase in der Form abgehandelt, dass wir – ausgehend vom Werk des Gesellschaftsvertrages – den Weg des Menschen in den bürgerlichen Zustand verfolgen und uns der Frage widmen, wie der Einzelne durch den Zusammenschluss mit andern eine natürliche Form der Freiheit bewahren kann. Die Ausführungen zu Rousseaus Freiheitsverständnis werden mit einer Würdigung abgeschlossen, welche die Problematik dieser „ach so perfekten“ Vorstellung aufzeigt und auf den utopischen Ursprung hinweist, aber gleichzeitig den wahren Kern und die davon ausgehende Gesellschaftskritik lobt. Bevor wir uns explizit mit der rousseauschen Freiheit befassen, führt uns ein kurzer Exkurs durch das Leben von Rousseau, einem Mann dem bewusst war, dass die Freiheit alle angeht.

¹ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 219.

² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 1. Kap., S. 10.

II. Rousseau als Mensch – *ein Kennenlernen*

1. Biographischer Überblick

„Ich bin als Bürger einer freien Stadt und daher als Mitglied einer freien Gesellschaft geboren.“³ – Jean-Jacques Rousseau, im Sommer 1712 in der Altstadt von Genf als Sohn eines Uhrmachers zur Welt gekommen, verliert seine Mutter schon wenige Tage nach seiner Geburt. So wächst er bis zu seinem elften Lebensjahr beim Vater auf, der ihm schon früh Zugang zur Weltliteratur und den grossen Denkern jener Zeit eröffnet. Gleichwohl verläuft Rousseaus Ausbildung systemlos. Im Alter von elf Jahren wird er in die Obhut eines Geistlichen abgeschoben, mit sechzehn flüchtet er aus seiner Heimatstadt und beginnt eine ruhelose Wanderschaft, die ein Leben lang andauern soll.⁴

Prägend in diesen jungen Jahren ist für Rousseau die Bekanntschaft mit Madame de Warens, einer vornehmen, wohlthätigen Dame, die ihn in liebenswürdiger Weise bei sich aufnimmt, eine Art mütterliche Freundin und später auch Geliebte wird. Wegen ihr tritt Rousseau zum katholischen Glauben über, um einige Jahre danach wieder zum Calvinismus zurückzuwandern. Alles in allem verbringt Rousseau eine wenig geglückte Jugendzeit, die von der Suche nach sich selbst und einer Geborgenheit in der Welt geprägt ist. Und so zieht es ihn in die Ferne und er beginnt einen Steifzug durch Europa: von Genf über Turin, durch Frankreich nach Paris, zurück nach Genf, Lyon, Paris, Venedig und endlich erneut nach Paris, wo er zum ersten Mal auf Diderot und d’Alembert trifft, die ihn in ihren Kreis aufnehmen.⁵ 1745 lernt Rousseau Thérèse Levasseur (ein völlig ungebildetes Mädchen, das weder zu schreiben noch zu lesen weiss) kennen und heiratet sie. Zusammen bekommen sie fünf Kinder, die allesamt in ein Waisenheim gesteckt werden.⁶

³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, S. 9.

⁴ THOUSSON, S. 8 f.; WEBER-FAS, S. 153.

⁵ WEBER-FAS, S. 154.

⁶ RUFFING, S. 170.

Im Jahre 1749 hat Rousseau eine Eingebung (oder doch eher eine Einsicht) als er erkennt, dass die Preisfrage der Akademie von Dijon *Si le progrès des sciences et des arts a contribué à corrompre ou à épurer les mœurs – Ob der Fortschritt in den Wissenschaften und Künsten dazu beigetragen habe, die Sitten zu verbessern oder zu verderben?*⁷ negativ zu beantworten ist, was er in seinem *Discours sur les sciences et les arts* ausführt, den Wettbewerb gewinnt und so über Nacht einen weit reichenden Bekanntheitsgrad erlangt. „Die Wissenschaften sind unnütz durch das, was sie erstreben und noch gefährlicher durch ihre Wirkungen, die sie hervorbringen. Luxus, Zügellosigkeit und Knechtschaft waren zu allen Zeiten die Strafe für jene hochmütigen Anstrengungen, die wir gemachte haben, um aus der glücklichen Unwissenheit herauszukommen, in die uns die göttliche Weisheit versetzt hatte.“⁸ Damit trägt Rousseau zum ersten Mal andeutungsweise seine Vorstellung, dass die Menschheit durch den Zivilisationsprozess (hier in Form von Wissenschaft und Kunst) ihren Ursprung verloren und sich dem Naturzustand (unumkehrbar) abgewendet hat, in die Öffentlichkeit. Schliesslich habe die Vergesellschaftlichung die Sitte und mit ihr die Freiheit des Einzelnen verdorben und zu Neid, Misstrauen sowie sozialer Eigenliebe geführt.⁹

Doch trotz des Erfolges mit seinem ersten Diskurs verläuft Rousseaus Leben „weiterhin im Zeichen von Armut, Eigensinn (eine vom König angebotene Pension lehnt er ab), Ruhelosigkeit und wachsendem Verfolgungswahn“¹⁰.

1755 folgt Rousseaus zweiter Diskurs, ein *Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*, mit welchem er seine Zivilisationskritik fortsetzt. Im selben Jahr entscheidet sich Rousseau dafür, dass „er sich – um seine Lebensführung seinen philosophischen Überzeugungen anzupassen – seines Degens, seiner seidenen Hemden und seiner

⁷ RUFFING, S. 170.

⁸ zitiert nach WEBER-FAS, S. 155; siehe auch ROUSSEAU, 1. Diskurs, S. 22 f.; THOUSSON, S. 21 ff.

⁹ RUFFING, S. 170

¹⁰ WEBER-FAS; 155.

Kavalierskleidung entledigt, um künftig kleinbürgerliche Kleidung zu tragen und von seiner Hände Arbeit (...) zu leben“¹¹.

1762 folgt mit dem *Contrat Social* Rousseaus meist beachtetes Werk, in welchem er sich mit der Frage nach der legitimen und somit gerechten Staatsstruktur auseinandersetzt. Sechzehn Jahre später stirbt Rousseau im Sommer 1778 in der Nähe von Paris.

2. Rousseaus Menschenbild

Am Ende seines zweiten Diskurses schreibt Rousseau – was für seine immer wiederkehrende Wahrnehmung einer ungerechten, illegitimen Ungleichheit innerhalb des Menschengeschlechts typisch ist – von seinem Unverständnis darüber, „dass eine Handvoll Leute überfüllt ist mit Überflüssigem, während die ausgehungerte Menge am Notwendigsten Mangel leidet.“¹² Rousseau war ein Beobachter seiner Zeit, dessen denkerischer Anknüpfungspunkt die Natur war. Sein Menschenbild ist geprägt von einer Art geschichtlicher Entwicklung des in seiner Urform (dem Naturzustand) anders denn heute (im Gesellschaftszustand) auftretenden und wirkenden Menschen. Rousseaus Gesellschaftskritik basiert (ausgehend vom Standpunkt des Kleinbürgertums) auf seiner Beobachtung der „société“ sowie der daraus resultierenden Abscheu vor der etablierten Kultur und Gesellschaft seiner Zeit, welche er als schlecht, untugendhaft und eitel qualifiziert.¹³

„Die Menschen sind böse; eine traurige und fortdauernde Erfahrung erübrigt den Beweis; jedoch, der Mensch ist von Natur aus gut.“¹⁴

Gemäss Rousseau ist der Mensch von Grund auf gut, doch (wegen seiner natürlichen Ungeselligkeit) in der Gemeinschaft „schlecht“ geworden. War der Mensch im Naturzustand isoliert und weder dem Drang nach sozialer Bindung noch moralischem Urteilen von gut und böse unterlegen, gibt er

¹¹ FETSCHER, Rousseau, S. 478.

¹² ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 273 f.

¹³ Wikipedia, Quelle im Internet, abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Jean-Jacques_Rousseau#Leben> (besucht am 26. August 2006).

¹⁴ ROUSSEAU, 2. Diskurs, Anm. IX, S. 301 f.

diese Tugend im Vorstadium der Vergesellschaftlichung auf, was zur Brüchigkeit der natürlichen Gesetze sowie dem ihnen inhärenten Frieden führt und den Menschen zum Eingehen eines gesellschaftliches Verhältnis treibt.¹⁵

„Dieser Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Stand bewirkt im Menschen einen sehr bemerkenswerten Wechsel, indem er die Gerechtigkeit anstelle des Instinktes in sein Verhalten setzt und seinen Handlungen die Sittlichkeit aufprägt, die ihnen zuvor gefehlt hatte.“¹⁶ Der Mensch, der unterdessen als „vernünftiges“ Wesen auftritt, hat nunmehr die Möglichkeit, frei über sein Tun zu entscheiden. Und so hört er „den Ruf der Natur“ auch weiterhin, doch ist es ihm möglich geworden, diesem auszuweichen und diesen zu überhören.¹⁷ Weiter beginnt der Mensch ausserhalb des Naturzustandes zu werten und zu vergleichen und da er sich – aufgrund seines ursprünglichen Seins – selbst als Mittelpunkt des irdischen Lebens wahrnimmt, entsteht eine Disharmonie unter den Individuen der Gesellschaft. Auf diese Art und Weise versuchte Rousseau anhand seiner geschichtsphilosophischen Abhandlung des zweiten Diskurses zu erklären, weshalb der Mensch, der von Natur aus doch gut ist, durch die Vergesellschaftlichung diese Tugend ablegen konnte und so geworden ist, wie man ihn heute sieht.

III. Das Freiheitsverständnis von Rousseau – ein Überblick

Der Mensch ist ein Mensch der Freiheit. Einer Freiheit, die ihn kennzeichnet und ihm von Natur aus unabdingbar zusteht. Daran gibt es für Rousseau keinen Zweifel. Doch die Gesellschaft sieht (zumindest in Rousseaus Wahrnehmung¹⁸) anders aus. Sie zeigt einen Menschen – wohin man auch schaut –, der in Ketten liegt und unfrei ist. Damit will Rousseau sich nicht abfinden. Er beginnt in seiner gesellschaftskritischen Art und Weise einen

¹⁵ HOERSTER, S. 158.

¹⁶ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 8. Kap., S. 30.

¹⁷ ROUSSEAU, 2. Diskurs, S. 101 ff.

¹⁸ siehe dazu auch Kap. II, 2, Rousseaus Menschenbild, S. 4 f.

Streifzug durch die Zeit – vom freien „Wilden“ der Urzeit hin zum potenziell freien Bürger der Gegenwart.

1. Die natürliche Freiheit (Freiheit durch Unabhängigkeit)

Der in der Natur lebende Mensch ist absolut frei, lebt in Isolation und stützt sich weder auf andere, noch unterliegt er einem externen Zwang. Ein solches Leben ist im Urzustand richtig, da sich das Verlangen und die Befriedigung des Einzelnen auf das zur Existenz (also zur Selbsterhaltung) nötigen beschränkt. Der Mensch ist deshalb frei, weil es für ihn im Urzustand keine Abhängigkeit gibt und er mit der Natur in Einklang steht.¹⁹

Rousseau entwirft dieses Bild der *Freiheit aus Unabhängigkeit* in seinem zweiten Diskurs ohne historisch belegten Hintergrund. Er entnimmt es seiner Vorstellung auf eine Weise, in der er seine Zeitgenossen von allem Gesellschaftsbedingten entblösst und ihn sich in vernünftiger Manier denkt. Dieser Freiheitszustand hält so lang an, bis die Bedürfnisse des Menschen dermassen angestiegen sind, dass der Einzelne zur selbstständigen Befriedigung ausserstande ist.

2. Die bürgerliche Freiheit

Durch das Verlassen des Naturzustandes und den Übergang in den gesellschaftlichen, wandelt sich das Freiheitsverständnis. An die Stelle der denkerischen Vorstellung vom freien Menschen tritt die Suche nach einer legitimen Form der Gesellschaftlichkeit. Denn jeder muss (gemäss Rousseaus) auch im *Staat* genau so frei bleiben, wie er es immer schon gewesen ist.²⁰

a) Sittliche Freiheit

Mit dem Verlassen des Urzustandes lässt sich nicht mehr verhindern, dass die Freiheit eine neue Gestalt annimmt. Und so entsteht durch den Zusammenschluss der Einzelnen eine gegenseitige Abhängigkeit, die aber mit dem Wesenscharakter der Menschen und deren Vernunft in Einklang steht,

¹⁹ FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 124 f.

²⁰ HERB, Freiheit, S. 324.

handelt es sich doch bei dieser Vereinigung nicht um eine Unterwerfung unter fremde Willkür, sondern vielmehr um ein sittliches Sich-Unterstellen unter miterlassene *Gesetze*, welche den Einzelnen und die Gesellschaft verbinden.²¹ Und so wählt ein jeder selbst die Freiheit, nämlich eine *sittliche Freiheit*, die von der Vernunft (und nicht mehr dem blinden Gefühl des Naturmenschen) begrüsst und gewollt wird. Hat der Urmensch noch auf die Stimme der Natur gehört, richtet sich der Bürger nun (bewusst) nach Gewissen und Verstand, um Recht und Pflicht zum individuellen und gemeinschaftlichen Wohl zu erfüllen.²²

b) Politische Freiheit

Wäre der Mensch nicht gut und ein Leben in der Gemeinschaft durch Vernunft nicht möglich, wäre der „hobbessche Leviathan“²³ wohl unvermeidbar, um den ewigen Kampf der Menschen zu vermeiden. In der Vorstellung Rousseaus ist ein solch friedliches Zusammenleben indes möglich und die Menschen kommen in sittlicher Übereinstimmung zusammen und schaffen ein vollkommenes Bündnis durch die „rückhaltlose Entäusserung“ ihrer selbst zum Wohl der Gemeinschaft und der eigenen Freiheit. Geschieht dies durch alle, werden alle gleich – gleich und frei. Der Mensch wird durch den Zusammenschluss in der rousseauschen Republik Teil des Staatskörpers und damit „Herrscher“ über alle und „Untertan“ von allen. Der Einzelne bleibt unabhängig von individueller Tyrannei oder Oligarchie und verharret dadurch in *politischer Freiheit*.

²¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 8. Kap., S. 31.

²² FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 126.

²³ vlg. Fn 56.

IV. Von der natürlichen zur bürgerlichen Freiheit – *Rousseaus These*

1. Der Gesellschaftsvertrag als Ausgangspunkt des Freiheitsverständnisses

Rousseaus Freiheitsverständnis ist geprägt von einer kritischen Auseinandersetzung mit den politischen und historisch gewachsenen Verhältnissen seiner Zeit, dem Beobachten der Natur und einem moralphilosophischen Gedankengut, welches sich auf drei zentrale (der philosophischen Überprüfung entzogene) Bausteine – namentlich die Freiheit, die Existenz Gottes sowie die Unsterblichkeit der Seele – gründet.²⁴

Wer sich mit der Freiheit von Rousseau auseinandersetzt will, kann dies (mindestens) aus drei Richtungen angehen: Er kann dies aufbauend auf den ersten Diskurs (über die Wissenschaften und Künste) tun und so das Freiheitsverständnis aufgrund Rousseaus Skepsis gegenüber der Entwicklung der modernen Gesellschaft und der daraus resultierenden „Verunsittlichung“ eruieren;²⁵ er kann dies gestützt auf den zweiten Diskurs (über die Ungleichheit) tun, in welchem Rousseau die (in die Gesellschaft zu transferierende) Freiheit mit einer geschichtsphilosophischen Abhandlung beschreibt und damit das Geschichtliche den politischen Ideen überordnet;²⁶ oder er kann einen Ansatz wählen, nach dem er seine Überlegungen auf die politische Theorie des Gesellschaftsvertrages stützt.²⁷

In den Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen stellen wir Rousseaus *Gesellschaftsvertrag* und bauen unsere Erörterung darauf auf, um zwischen- durch ungeniert in das geschichtliche Ideenkonstrukt des *zweiten Diskurses* abzudriften. Der erste Diskurs wird weitgehend ausser Acht gelassen.

„Der Mensch ist frei geboren, und überall befindet er sich in Ketten“²⁸, schreibt Rousseau zu Beginn seines Werkes *Du contrat social – ou principes du droit politique*. Der Mensch ist also (von Natur aus) frei gewesen, hat

²⁴ CASPAR, S. 108.

²⁵ so getan von Leo Strauss; vgl. dazu: STRAUSS, S. 263-307.

²⁶ z.B. Iring Fetscher in: FETSCHER, politische Philosophie.

²⁷ z.B. Peter Zerb in: ZERB; S. 73-101.

²⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 1. Kap., S. 10.

diese Freiheit jedoch aufgegeben oder verloren. Diese beiden Feststellungen – von der Freiheit zur Kette – sollen die Eckpfeiler dieser Arbeit bilden.

In einer ersten Phase wird erörtert werden, welches Ziel Rousseau mit seinem Gesellschaftsvertrag verfolgt, was der Grund des Verfassens ist und was das daraus resultierende Ergebnis beinhaltet (Kap. 2). Dies soll den Einstieg bilden. Alsdann gelangen wir – Schritt für Schritt – zum Freiheitsverständnis von Rousseau. Dafür wird es in einer zweiten Phase nötig sein, sich mit dem Menschen des Naturzustandes zu beschäftigen, um die Freiheit in ihrer ursprünglichen Form zu verstehen (Kap. 3-4). In einer dritten Phase wird anschliessend zu zeigen sein, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Umstände dem Menschen die Tür zur bürgerlichen Freiheit im rousseauschen Sinne offen steht (Kap. 5-9).

2. Die Fragestellung des Gesellschaftsvertrages

Bereits an dieser Stelle sei vorweggenommen, dass Rousseau – in seiner Art wohl konservativ, aber dennoch Realist – bewusst gewesen ist, dass er mit seinem Gesellschaftsvertrag keine Konzeption zur realen Umsetzung eines Staatssystems entwirft. Vielmehr ist es ihm ein Anliegen gewesen, eine (aus der Natur des Menschen ausfliessende) Idealvorstellung zu erkennen und diese als „Schablone“ auf bestehende sowie künftige Staats- und Regierungskonstrukte zu legen, um so deren (natürliche) Legitimation zu hinterfragen.²⁹

„Ich möchte herausfinden, ob es in der gesellschaftlichen Ordnung³⁰ irgendeine rechtmässige und vertrauenswürdige Verwaltungsregel geben kann, wenn man die *Menschen* so nimmt, *wie sie sind*, und die Gesetze so, wie sie sein können: Ich werde mich (...) bemühen, stets zu verbinden, was das Recht gestattet und was das Interesse vorschreibt, damit *Gerechtigkeit und Nützlichkeit* sich auf keinen Fall getrennt finden.“³¹ Rousseau geht dabei

²⁹ FETSCHER, politische Philosophie, S. 480 f.

³⁰ Je nach Übersetzung wird an dieser Stelle von *gesellschaftlicher* oder auch *bürgerlicher Ordnung* gesprochen. Diese beiden Begriffe können in der Folge als Synonyme verwendet werden. Im Originaltext schreibt Rousseau von der *ordre civil*.

³¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, S. 9 (Hervorhebungen von mir, E.P).

(nach den Worten Edmüllers) davon aus, dass der Mensch ein zur freien Entscheidung befähigtes „Lebewesen ist, dessen wesentliche Eigenschaft die Freiheit und dessen oberste Handlungsmotiv die Selbsterhaltung (...) ist.“³² Weiter impliziert Rousseau dem Menschen den Willen, Nutzen und Gerechtigkeit verbinden zu wollen, also stets eine für alle optimale Lösung anzustreben.

Rousseau stellt seinen Überlegungen zum Gesellschaftsvertrag dabei die Maxime voraus, dass der Mensch beim Eintritt in die Gesellschaft genau so frei bleiben muss, wie er es im Naturzustand gewesen ist. Als Frage formuliert heisst dies: „Wie lässt sich eine Form des Zusammenlebens finden, die mit aller gemeinsamen Kraft die Person und die Güter jedes Teilhabers verteidigt und schützt, und durch die ein jeder, der sich allen anderen anschliesst, dennoch nur sich selber gehorcht und ebenso frei bleibt wie zuvor?“³³

Wie aber kann sich der (nach Nutzen *und* Gerechtigkeit strebende) Mensch in einer Gemeinschaft finden, ohne dabei die Freiheit und Selbstbestimmung aufzugeben? Und wie kann eine Freiheit entstehen, die als Ausfluss der Natürlichkeit in den Staat transferiert wird und diesen in der Folge nicht lediglich zum Garanten der Freiheit ernennt, sondern zu dieser selbst werden lässt? Um dies zu verstehen, versetzen wir uns an den Anfang der (rousseauischen) Geschichte zurück und beschäftigen uns kurz mit dem Menschen des Naturzustandes.

3. Der Mensch im Naturzustand

Als Naturzustand bezeichnet Rousseau jenen Zustand, in dem der Mensch isoliert von seinesgleichen, also noch ausserhalb einer Gesellschaft, lebt und so in umfassender Weise von der Natur bestimmt und ihr ausgesetzt ist – sich folglich in einer natürlichen Wechselwirkung von Natur einerseits und Individuum andererseits befindet.³⁴ Um ihn sich vorstellen zu können,

³² EDMÜLLER, S. 368.

³³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 24.

³⁴ ZERB, S. 75; ROUSSEAU, 2. Diskurs, 1. Teil, S. 77-171.

„entkleidet“ Rousseau den Menschen der Gegenwart von all jenem, was diesem erst durch und in der Gesellschaft zukommt.³⁵ In seinem *Diskurs über die Ungleichheit* entwickelt Rousseau eine philosophische Geschichte in drei Akten: beginnend beim ursprünglichen Zustand des Naturmenschen, über dessen Loslösung, dem Beginn der Vergesellschaftlichung und dem Wandel weg vom „Guten“, hin zur dritten Phase der staatlichen Ordnung, mit welcher wir in der Gegenwart angekommen wären.

Der Mensch, zu Beginn von seiner Umgebung getrennt, unterscheidet sich in Rousseaus Vorstellung in physischer Hinsicht nur marginal vom Menschen unserer Zeit. Im Verhältnis zum Tier zieht Rousseau indes eine klare Grenze und schreibt: „Ich sehe in jedem Tier nur eine kunstvolle Maschine, der die Natur Sinne gegeben hat, um sich selbst wieder aufzuziehen und sich bis zu einem gewissen Grade vor allem zu bewahren, was darauf hinzielt, sie zu zerstören oder in Unordnung zu bringen. Präzise dieselben Dinge stelle ich in der menschlichen Maschine fest, mit dem Unterschied, dass bei den Operationen des Tieres die Natur allein alles tut, wohingegen der Mensch bei den seinen als *ein frei Handelnder* mitwirkt. Jenes wählt oder verwirft aus Instinkt und dieser durch den Akt der Freiheit.“³⁶ Der Hauptunterschied zwischen Tier und Mensch liegt mit anderen Worten darin, dass der Mensch über einen freien Entscheidungswillen verfügt, während ein solcher dem Tier fremd ist. Dies hat zur Konsequenz, dass der Mensch zwar mit der Natur weithin verbunden und von ihr geführt ist, sich jedoch der Stimme der Natur entziehen kann.³⁷ Dies bedeutet für den Menschen Freiheit, da es ihm im Naturzustand möglich ist, seine „bescheidenen“ Bedürfnisse autonom zu befriedigen, von einer Relation zur natürlichen Umgebung losgelöst zu existieren und gleichwohl selbst bestimmend zu handeln. Der Ursprung der Freiheit des Naturmenschen liegt folglich in der „materiellen und seelischen Autarkie“³⁸, also in der Unabhängigkeit, welche so lang Bestand hat, wie der Mensch zur

³⁵ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 1. Teil, S. 79.

³⁶ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 1. Teil, S. 99 (Hervorhebung von mir, E.P).

³⁷ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 1. Teil, S. 101; siehe auch: FETSCHER, politische Philosophie, S. 30 f.

³⁸ FETSCHER, politische Philosophie, S. 33; an gleicher Stelle findet sich auch eine gute, kurze Übersicht zu den Merkmalen des Menschen im Naturzustand ganz allgemein.

Selbsterhaltung und Befriedigung seiner (stets individuellen) Interessen fähig ist.³⁹

4. Das Ende des Naturzustandes

„L’homme est né libre, et partout il est dans les fers. (...) Comment ce changement s’est-il fait? *Je l’ignore*“⁴⁰ – *ich weiss es nicht*, schreibt Rousseau zu Beginn seines Gesellschaftsvertrages. Mit diesen Worten scheinbarer Unwissenheit schiebt er die Frage nach einer Ursache für das Verlassen des Naturzustand beiseite und dies, obwohl er Jahre zuvor noch eine Antwort bereit hatte: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen liess zu sagen: *dies ist mein* und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft.“⁴¹

Dass einst ein Mensch damit begonnen hat, etwas als sein Eigentum zu benennen, das über das Bedürfnis der natürlichen Existenz hinausgeht, führt dazu, dass sich zwischen den Einzelnen eine spezielle Relation einrichtet. Diese hat in ihrer Dynamik zur Folge, dass der Naturzustand des Menschen zu einer nimmer wiederkehrenden und bald vergessenen Ordnung wird. Aufgrund des Untergangs dieses Zustandes und dem Aufkommen erster Abhängigkeit der Individuen voneinander, ist der „rousseauische Sündenfall“ perfekt.

Durch den Zusammenschluss Einzelner zu einer Gruppe, verliert der Mensch also die Möglichkeit allein zu leben, eignet sich im Gegenzug aber Fähigkeiten an, die er für das Sein in der Gesellschaft benötigt (wie z.B. die Sprache) und entdeckt neue Bedürfnisse, die jenes Quantum übersteigen, welches die Natur für das (autonome) Individuum zur Verfügung stellt. Und so wird „der Mensch, der früher frei und unabhängig war, jetzt durch die Vielzahl neuer Bedürfnisse sozusagen der ganzen Natur untertan und vor

³⁹ FETSCHER, Rousseau, S. 124.

⁴⁰ ROUSSEAU, Contrat Social, 1^{er} Chapitre, S. 15 (Hervorhebung von mir, E.P).

⁴¹ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 173 (Hervorhebung im Originaltext).

allem seinen Mitmenschen“⁴². Da der Mensch seine natürliche Freiheit nicht kampflos aufgeben will, aber gleichwohl auf eine Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse aus ist, entsteht durch das (jetzige) Angewiesensein auf andere eine Abhängigkeit, welche bei der individuellen Suche nach der bereits verlorenen Freiheit zu Unterdrückung und Krieg führt.⁴³ Dies zwingt den Menschen zu einer Reaktion, da das oberste Prinzip der Selbsterhaltung (wie es Rousseau proklamiert) gefährdet ist.⁴⁴ – An dieser Stelle kehren wir, nachdem wir gesehen haben, wie der Mensch seine natürliche Freiheit aufgegeben hat, zurück zu unserem Ausgangspunkt und der Suche nach der Möglichkeit einer Koppelung von individueller Freiheit mit Gemeinschaft.

5. Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage bürgerlicher Freiheit

Nachdem der Mensch den Naturzustand verlassen hat, stellt sich die Frage nach einer individuellen Reorganisation und einer Art des Umganges mit der neuen Situation des Miteinanders. Hier setzt auch die Abhandlung des Gesellschaftsvertrages ein.

Rousseau geht davon aus, dass der Mensch den Scheidepunkt endgültig überschritten hat und an ein Fortleben im Naturzustand nicht mehr zu denken ist. Somit drängt sich die Frage nach einer legitimen Form des Zusammenschlusses auf, deren Antwort Rousseau in der Notwendigkeit einer Gesellschaftsgründung sieht.⁴⁵ Den Ursprung und die Grundlage zur Rechtfertigung findet er in der Natur – namentlich in der Familie. Sie sei die älteste sowie einzige natürliche Gesellschaft und daher das Grundmodell einer politischen Gemeinschaft. „Das Staatsoberhaupt entspricht [dabei] dem Bild eines Vaters und das Volk dem der Kinder, alle sind gleich und frei geboren und entäussern ihre Freiheit nur, wo es ihnen Nutzen bringt.“⁴⁶ Hier sind wir an einem Punkt angekommen, an dem Rousseau scheinbar widersprüchlich argumentiert, denn einerseits attestiert er dem Menschen die

⁴² ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 207.

⁴³ FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 124.

⁴⁴ ROUSSEAU, 2. Diskurs, Vorwort, S. 57, 2. Teil, S. 211 ff.

⁴⁵ Rousseau schliesst dabei die Möglichkeit einer Ordnung gemäss dem „Recht des Stärkeren“ von vornherein als unnatürlich, schlecht und in jedem Falle illegitim aus; vgl. dazu auch ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 3. Kap., S. 14.

⁴⁶ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 2. Kap., S. 11.

Freiheit als Wesensmerkmal, andererseits verlangt er eine Veräusserung der Freiheit an den „Vater“. Wie kann dies verstanden werden?

6. Ist die Freiheit veräusserbar?

In den bisherigen Erörterungen haben wir gesehen, dass der Mensch ein selbstständiges und zum freien Handeln befähigtes Individuum ist, dem es offen steht, auf äussere Reiz zu reagieren oder nicht. Diese Entscheidungsfreiheit ist Teil des Menschseins und gehört für Rousseau zu einem menschengerechten Leben.⁴⁷ Auf dieses Wesensmerkmal kann nicht verzichtet werden, denn „auf seine Freiheit zu verzichten bedeutet, die menschlichen Eigenschaften, die Menschenrechte und sogar -pflichten aufzugeben. (...) Ein solcher Verzicht ist mit der Natur des Menschen unvereinbar; und wer alle Freiheit seines Willens nimmt, nimmt seinen Handlungen jede Sittlichkeit.“⁴⁸ Logische Konsequenz dieser Aussage ist, dass die individuelle Entscheidungsfreiheit beim Übergang in den Staat und in diesem drin erhalten werden muss. Gleichwohl wird – wie wir noch sehen werden – vom Einzelnen erwartet, sich dem Staat zu veräussern. Wie kann nun diese paradox wirkende Situation interpretiert werden?

Rousseau legt seine Argumentation auch hier wieder am Beispiel der Familie an: Die Kinder übertragen ihre Freiheit für bestimmte Zeit auf den Vater, nämlich solange, bis sie selber erwachsen sind und die (familiäre) Verbundenheit zum eigenen Wohl nicht mehr vonnöten ist. Es handelt sich somit um eine *gerechte* Veräusserung zum *Nutzen* aller Kinder.⁴⁹ Dieses Szenario überträgt er auf die Gesellschaftsgründung: Ein jeder veräussert seine Freiheit, um einen Nutzen daraus zu erlangen, und da dies alle gleichzeitig tun, wird nicht nur eine nützliche, sondern auch eine gerechte Lösung für alle resultieren. Denn wenn „ein jeder sich mit seiner ganzen Person gibt, besteht für alle die gleiche Bedingung, und weil sie für alle gleich ist, hat keiner Interesse daran, sie für die anderen belastend zu machen. Da schliesslich ein jeder sich allen gibt, gibt keiner sich irgendwem, und da man über jedes

⁴⁷ EDMÜLLER, S. 372.

⁴⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 4. Kap., S. 17.

⁴⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 2. Kap., S. 11 f.

Mitglied dasselbe Recht erwirbt, das man auch allen über sich einräumt, gewinnt man dabei ebensoviel, wie man abtritt, und dazu noch ein mehr an Kraft, um zu bewahren, was man hat.“⁵⁰ Somit ist der (ideologische) Weg zur Gesellschaftsgründung geebnet.

7. Die Errichtung der Republik

Die einzige gerechte Art der Gesellschaftsgründung legitimiert sich für Rousseau in einem freiwilligen Zusammenschluss aller zukünftigen Bürger.⁵¹ Diese Gesellschaftsgründung wird notwendig, sobald sich die ersten Menschen in einer Gruppierung vereinigt haben, denn ab diesem Zeitpunkt wird es dem Einzelnen nicht mehr möglich sein, die Autonomie gegenüber den andern zu behaupten. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der (erste) Gesellschaftsvertrag zum Grund seiner selbst wird.⁵² Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine unnatürliche Pression, sondern um eine sittliche Verpflichtung, welche dann als innerer Zwang verstanden werden kann, wenn der Mensch mit Eintritt in den bürgerlichen Stand Instinkt durch *Gerechtigkeit*, Trieb durch *Pflicht* und sein Begehren durch *Recht* ersetzt und seinem Handeln die *Sittlichkeit* vorgeschoben hat. Davon geht Rousseau aus.⁵³ Damit ist aber der Weg zur legitimen Gesellschaftsform noch nicht geebnet. Rufen wir uns deshalb noch einmal Rousseaus Grundfrage für die zu kreierende Gesellschaft in Erinnerung: „Wie lässt sich eine Form des Zusammenlebens finden, die mit aller gemeinsamen Kraft die Person und die Güter jedes Teilhabers verteidigt und schützt, und durch die ein jeder, der sich allen anderen anschliesst, dennoch nur sich selber gehorcht und ebenso frei bleibt wie zuvor?“⁵⁴

⁵⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 25.

⁵¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 23 f. Für diesen Entscheid des Zusammenschlusses bedarf es gemäss Rousseau zumindest dieses eine Mal Einstimmigkeit; siehe dazu: ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 5. Kap., S. 23.

⁵² vgl. dazu z.B. auch: ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 219. Bei Rousseaus Gesellschaftsvertrag handelt es sich somit um einen Konstruktionsakt, da im Moment der Bildung des Gemeinwillens (oder gerade dadurch) der Staat gegründet wird. Gesellschaftsvertrag und Staatsgründung fallen somit zusammen. KERSTING, S. 50; ZERB, S. 83.

⁵³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 8. Kap., S. 30 f.

⁵⁴ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 24.

Rousseau fordert von den Menschen einen Zusammenschluss, bei dem der Einzelne frei und selbst bestimmend bleibt. Damit stellt er sich gegen andere Gesellschaftsvertragstheorien, wie beispielsweise diejenigen von Locke⁵⁵ oder Hobbes⁵⁶, die eine Übertragung der individuellen Rechte auf eine Mehrheit respektive auf einen „Leviathan“ vorsehen,⁵⁷ und plädiert anstelle einer Verpflichtung gegenüber dem Herrscher (oder der Gruppe) für Gehorsamkeit gegenüber der zu schaffenden Gemeinschaft. Er erwartet dabei eine „völlige Entäußerung“ an das Gemeinwesen, was im rousseauschen Verständnis zur Folge hat, dass zwischen den einzelnen Menschen eine (normative) Gleichheit entsteht, da alle alles geben und alle alles bekommen, was in seinem Ergebnis für jeden gerecht und nützlich ist und eine *vollkommene* Gemeinschaft wachsen lässt.⁵⁸ Um einen solchen Schritt aber überhaupt gehen zu können, muss der Einzelne in moralischer, d.h. sittlicher und damit menschlicher Art und Weise handeln können, denn nur so wird er der Gemeinschaft dienlich sein und nur dann hilft er dem allgemeinen Wohl und wird zum freien Bürger.⁵⁹ Rousseau formuliert diese Idealvorstellung wie folgt: „Jeder von uns stellt gemeinsam seine Person und ganze Kraft unter die *oberste Richtlinie des allgemeinen Willens*; und wir nehmen in die Gemeinschaft jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.“⁶⁰ Rousseaus Gesellschaftsvertrag entspricht somit einer Bündelung vieler Einzelwillen, die in ihrer Gesamtheit zu dem führen, was Rousseau in der Folge als Republik bezeichnen wird und den Zweck verfolgt,

⁵⁵ LOCKE, 2. Abh., 8. Kap., § 95, S. 260: „Wenn eine Anzahl von Menschen darin *eingewilligt hat, eine einzige Gemeinschaft* oder eine Regierung zu bilden, so haben sie sich ihr damit gleichzeitig einverleibt, und sie bilden *einen einzigen politischen Körper*, in dem die *Mehrheit* das Recht hat, zu handeln und die übrigen mitzuverpflichten.“ (Hervorhebung im Originaltext).

⁵⁶ HOBBS, 2. Teil, 17. Kap., S. 155: „Jeder muss alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertragen, wodurch der Wille aller gleichsam auf einen Punkt vereinigt wird, so dass dieser eine Mensch oder diese eine Gesellschaft eines jeden einzelnen Stellvertreter werden und ein jeder die Handlungen jener so betrachte, als habe er sie selbst getan, weil sie sich dem Willen und Urteil jener freiwillig unterworfen haben.“

⁵⁷ FLEINER/BASTA FLEINER, S. 99.

⁵⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 24 f.

⁵⁹ FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 117 f.

⁶⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 6. Kap., S. 25 (Hervorhebung von mir, E.P).

unter den Bürgern Freiheit und Gleichheit zu schaffen sowie alle in gleichem Masse zu verpflichten und mit Rechten auszustatten.^{61, 62}

8. Der Gemeinwille als einzige Legitimationsgrundlage

Mit dem Zusammenschluss der Einzelnen wächst aus dem Gesellschaftsvertrag ein neuer *geistiger* Körper, ein gemeinschaftliches, sittliches „Ich“, dessen Stimme der Chor der Bürger und oberstes Ziel die Erhaltung aller Vertragsschliessenden ist.⁶³ Jeder verzichtet auf seinen Einzelwillen zu Gunsten der Gemeinschaft, die als Folge davon entsteht. Nun hat der Mensch die natürliche Freiheit (deren einzige Grenze die Fähigkeit des Individuums selbst gewesen ist) verloren, doch seine bürgerliche (die im allgemeinen Willen ihre Begrenzung findet) gewonnen.⁶⁴ Der Einzelne ist zu einem Untertan des Gemeinwillens geworden, einem Willen, von dem er als Bürger jedoch selber Teil ist. Wie aber – mag man sich fragen – kommt es zu diesem Gemeinwillen, der für Recht, Gleichheit und Freiheit sorgen wird?

Wie wir in den vorgängigen Ausführungen gesehen haben, ist in Rousseaus Vorstellung die Freiheit oberste Maxime des menschlichen Seins, eine Eigenschaft mit Wesenscharakter, ein unveräußerliches Ding, ein Repräsentant von Menschlichkeit. Durch den Übergang in den Gesellschaftszustand hat sich die Freiheit wohl verändert, doch dies in gerechter, nützlicher Weise. Nebst der Freiheit hat sich indes auch der Mensch verändert. Sittlichkeit und mit ihr der Sinn für Gerechtigkeit (Recht und Pflicht) sind ihm eigen geworden⁶⁵ und ermöglichen, zukünftig

⁶¹ IMBODEN, S. 9 f.; ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, II. Buch, 4. Kap., S. 45.

⁶² Am Ende des ersten Buches erläutert Rousseau noch einmal zusammenfassend den Grund für den Gesellschaftsvertrag. Denn „anstatt die natürliche Gleichheit zu zerstören, setzt dieser grundlegende Vertrag im Gegenteil eine sittliche und gesetzmässige Gleichheit an die Stelle dessen, was die Natur an dinglicher Ungleichheit zwischen die Menschen gelegt hat, und wo diese an Kräften oder Begabung ungleich sein können, werden sie durch Übereinkunft und Recht alle gleiche.“ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 9. Kap., S. 35.

⁶³ FLEINER/BASTA FLEINER, S. 116, FETSCHER, Rousseau, S. 485.

⁶⁴ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 8. Kap., S. 30 f.

⁶⁵ siehe die Ausführungen auf Seite 13 f. sowie ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, I. Buch, 8. Kap., S. 30 f.

Entscheidungen zum Wohl aller zu treffen. Rousseau versteht den Gemeinwillen (die „volonté générale“) als gemeinsamen Nenner aller Einzelwillen, in welchem sich der Wille des Staates äussert⁶⁶ und die Möglichkeit zur bürgerlichen Freiheit liegt.⁶⁷ Und da ein jeder nach Sicherheit und Selbsterhaltung strebt, ist es „das Selbstinteresse (...), welches den Einzelwillen zur Berücksichtigung der anderen im eigenen Handeln führt, zum Interesse an der Bildung des Gemeinwesens nach den Prinzipien der Freiheit, zum Gesellschaftsvertrag und zum staatlichen Leben.“⁶⁸ Damit und weil sich (aus gleichem Grunde) ein jeder an die von ihm im Gemeinwillen miterlassenen Gesetze hält, ist der Weg für ein Leben in bürgerlicher Freiheit offen.⁶⁹ Der Weg zu einer Freiheit, die sich in der Art und Weise von derjenigen des Naturzustandes unterscheidet, in ihrem Ergebnis aber doch zum Gleichen führt: einer dem Menschen würdigen Freiheit.

9. Das Volk als Souverän des Staates

Wenn sich Rousseau in seiner Abhandlung zum Gesellschaftsvertrag die Frage nach der rechtmässigen Form der bürgerlichen Ordnung stellt, so begibt er sich damit gleichzeitig auf die Suche nach einer akzeptablen Verbindung von Freiheit und Herrschaft. Die gestellte Frage beantwortet er, indem er eine Gesellschaft einzig als legitim bezeichnet, wenn sich die Einzelnen freiwillig zum Vorteil aller in einem Pakt zusammen getan haben. Folglich muss sich auch die Frage nach Freiheit und Herrschaft durch diese Verbindung klären.

Wie wir gesehen haben, findet sich die (politische) Einheit der Menschen im Gemeinwillen, welcher dadurch zur Grundlage aller Gesetze und des friedlichen Zusammenlebens wird. Also verpflichtet man sich eigentlich nicht primär gegenüber den andern, sondern vor allem gegenüber den Gesetzen,

⁶⁶ „Il y a souvent bien de la différence entre la volonté de tous et la volonté générale; celle-ci ne regarde qu'à l'intérêt commun, l'autre regarde à l'intérêt privé, et n'est qu'une somme de volontés particulières: mais ôtez de ces mêmes volontés les plus et les moins qui s'entre-détruisent, reste pour somme des différences la volonté générale.“ ROUSSEAU, *Contrat social*, S. 45 f.

⁶⁷ FLEINER/BASTA FLEINER, S. 116 f.

⁶⁸ ZERB, S. 95.

⁶⁹ Rousseau geht dabei keineswegs davon aus, dass der Gemeinwille niemandem schaden kann, die *volonté générale* will es vielmehr nicht. Siehe auch BRANDT, S. 84.

was nichts anderes bedeutet, als dass der Mensch nicht von Menschen, sondern von Gesetzen "beherrscht" wird.⁷⁰ Dies entspricht Rousseaus Vorstellung der Republik – also einer Staatsform, in der der Einzelne als Glied der Gesellschaft sowie als Teil des Souveräns in die Verantwortung gegenüber dem Ganzen (d.h. dem Staat, der Gesellschaft und dem Individuum) tritt. Rousseau verbindet Freiheit mit Herrschaft dadurch, dass er den Einzelnen an der Herrschaft beteiligt. Gleichzeitig entzieht er – anderes als Hobbes⁷¹ – der „physischen Gewalt“ (als Rechtfertigung für Herrschaft) jegliche Legitimation, da dies den Menschen in eine unnatürliche Abhängigkeit und Unfreiheit führen würde. Deshalb kann die Souveränität auch nicht vertreten, sondern muss sie vom ganzen Volk wahrgenommen werden.⁷² Dies entspricht dem Demokratieverständnis von Rousseau – einem Verständnis, das ihn wohl zu Recht als „Vater der Volkssouveränität“ in die Geschichte eingehen liess.

V. Rousseau und der gute Mensch – eine kritische Würdigung

Rousseau ist ein Mensch, der vielleicht wie kein anderer zwei scheinbare Gegensätze in sich vereint. Ist er auf der einen Seite ein Idealist, der sich den von Grund auf guten Menschen in einem für alle optimalen Staatsgefüge wünscht, bleibt er auf der anderen Seite Realist und weiss er, dass der Mensch der Gegenwart dem Ideal in vielem nachsteht. Ein Gegensatz der sich auch in Rousseaus Werken zeigt. Der Mensch des zweiten Diskurses (aus geschichtsphilosophischer Sicht) geht den Pakt der Gemeinschaft aufgrund eines von vornherein ungerechten Übereinkommens ein,⁷³ der (politischphilosophische) Mensch des Gesellschaftsvertrages trifft aber eine freiwillige Übereinkunft zum Nutzen aller.

⁷⁰ ZERB, S. 83 f.; HERB, Herrschaft, S. 181 f.

⁷¹ Siehe dazu S. 16 und insb. Fn. 56.

⁷² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, III. Buch, 15. Kap., S. 127; vgl. zur Unveräusserlichkeit des Willens auch BRANDT, S. 99 ff. sowie HERB, Herrschaft, S. 165 ff.

⁷³ Rousseaus erzählt den historischen Prozess so, dass sich in einem ersten Schritt die „Reichen“ zusammengetan hätten, um ihre Habe gemeinsam zu schützen, während in einem zweiten Schritt auch die Besitzlosen aufgenommen worden seien, um sie zum (scheinbaren) Wohle aller unter einer einzigen Gewalt zu vereinen. Dies sei gelungen und „war (...) der Ursprung der Gesellschaft und der Gesetze (...), die dem Schwachen neue Fesseln und dem Reichen neue Kräfte gaben.“ ROUSSEAU, 2. Diskurs, 2. Teil, S. 219.

Rousseau bietet in seinem Gesellschaftsvertrag eine *ideale* Staatskonzeption an. Deren Umsetzung in die Wirklichkeit ist jedoch nur schwerlich zu praktizieren. Dessen war sich auch (der Realist) Rousseau bewusst.

Eine erste Hürde stellt sich auf der Suche nach dem Gesellschaftsideal. Denn Rousseau geht dabei von einer kleinbürgerlichen Gemeinschaft aus, in welcher sich alle Familien in der mehr oder weniger gleichen wirtschaftlichen Situation befinden und bereit sind, sich gemeinsam unter ein einheitliches, allgemeingültiges Gesetz zu stellen.⁷⁴ Diese Gesellschaftskonstellation (welche in etwa dem Genf des 18. Jhd. entsprechen dürfte) sieht Rousseau nun dadurch gefährdet, dass der Mensch neuen Einflüssen und damit der Gefahr potentiell neuer Bedürfnisse ausgesetzt wird. Dies erklärt auch, weshalb Rousseau dem (vermeintlichen) Fortschritt zu „höherer Bewusstheit“ und mehr „Individualität“ entgegenzuwirken versucht, was in seinem Werk zum Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck kommt.⁷⁵ Wohl deshalb ist Iring Fetscher auch der Meinung, dass sich Rousseaus Zivilisationskritik nicht primär auf die Gegenwart des Ancien Régime bezieht, sondern sich vor allem gegen die aufkommende Zeit des bevorstehenden Wirtschaftsliberalismus richtet, durch dessen liberale Freiheit die „homogene Kleinbürgerbevölkerung der relativ rückständigen republikanischen Kleinstaaten (z.B. der Schweiz) angegriffen“ wird.⁷⁶

Dass Rousseau den kleinen Staat mit einer homogenen Kleinbürgerbevölkerung als Idealstaat ansieht, zeigt mit aller Deutlichkeit die Inflexibilität seines Systemes auf. Denn dasselbe ist auf bestimmte, prädestinierte Faktoren angewiesen. Einerseits geht Rousseau davon aus, dass an eine Umsetzung „seines Staates“ nur dann zu denken ist, wenn es sich um ein junges Volk handelt, welches in seinem Aufbau und der Tradition sowie (z.B.) in der Vorstellung von Sitte und Eigentum noch nicht gefestigt ist. Seine Begründung: Die „Völker sind wie die Menschen nur in ihrer Jugend gelehrig, wenn sie altern, werden sie unverbesserlich; sind die Gebräuche einmal

⁷⁴ FETSCHER, Rousseau, S. 477.

⁷⁵ FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 119.

⁷⁶ FETSCHER, Freiheitsvorstellung, S. 117.

festgelegt und die Vorurteile verwurzelt, wird der Versuch, sie abzuändern, zu einer gefährlichen und vergeblichen Unternehmung; das Volk erträgt es nicht einmal, dass man seine Übel anfasst, um sie zu entfernen, und es verhält sich wie jene dummen und mutlosen Kranken, die beim Anblick des Arztes erzittern.“⁷⁷ Andererseits hat Rousseau eine Vorstellung von der Grösse des Territoriums. So seien zu kleine Staaten nämlich nicht in der Lage, sich selbst zu genügen (Versorgung, Verteidigung usw.) und zu grosse Gebiete nicht mehr fähig, eine gesetzliche Einheit zu erlassen, da die Interessen der Bürger zu unterschiedlich würden.⁷⁸ Als Beispiel nennt Rousseau Korsika, welches in seiner Dimension schon zu gross wäre, um eine Volksversammlung mit allen Bürgern abzuhalten (weshalb auf einzelne Provinzen ausgewichen werden müsse, was unter dem Gesichtspunkt der nichtvertretbaren Souveränität und deren Einheitlichkeit als fragwürdig erscheine).

Ein weiterer Punkt, den man in Rousseaus Staatskonstrukt hinterfragen muss, ist derjenige von der „Willigkeit“ des Volkes. Denn Rousseaus Vorstellung vom sich gemeinschaftlich verpflichtenden Kleinbürger dürfte schwer zu realisieren sein. Diese Erkenntnis verleitet Rousseau bei der Ausarbeitung seiner Verfassungsentwürfe (Polen und Korsika) meines Erachtens auch dazu, das Volk durch Erziehung zu dem machen zu wollen, was für „alle am besten“ ist. Ob dies aber mit seiner idealistischen Vorstellung von der bürgerlichen Freiheit übereinstimmt? Ich habe meine Zweifel.

Nichts desto trotz ist Rousseau mit seinen Werken – und dies insbesondere mit der Abhandlung zum Gesellschaftsvertrag – ein grosser Beitrag für das Verständnis von Staat und Freiheit gelungen. Denn obwohl seine Ausführungen scheinbar utopische Dimensionen annehmen, sind sie als Ideal und Richtlinie für die Gesellschaft und den Einzelnen bis in die heutige Zeit präsent geblieben. Rousseau ist es beim Verfassen seiner Schriften – wie ich meine – in erster Linie wohl auch mehr darum gegangen, den Menschen wachzurütteln, und nicht darum, einen Weg zu offenbaren, der die Welt

⁷⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, II. Buch, 8. Kap., S. 61 f.

⁷⁸ FETSCHER, Rousseau, S. 488.

verändern und jedes Übel durch ein freies, gerechtes Zusammenleben ersetzen kann. Sein Hauptanliegen dürfte es gewesen sein, der Gemeinschaft aufzuzeigen, dass die natürlichen Grundwerte in vielen Bereichen gefährdet, wenn nicht schon verloren gegangen sind. Und so muss Rousseaus Gesellschaftsvertrag wohl in erster Linie als eine Kritik an der Gesellschaft, denn als Ziel aufgefasst werden, welches es mit allen Mitteln anzustreben gilt. Mit seinen Werken hält Rousseau der Menschheit einen Spiegel vor, in dem ein jeder die Freiheit, oder das, was von ihr übrig geblieben ist, erkennen kann.

VI. Schlussbemerkung

Rousseau ist ein Kritiker seiner Zeit sowie ein Moralphilosoph, dessen denkerischer Ansatz in der Natur und namentlich in der nach Luxus strebenden, der sittlichen Dekadenz unterworfenen Gesellschaft liegt. Aus dieser Beobachtung des menschlichen Seins heraus schuf Rousseau seine Werke, die ihn zu einem der grössten Philosophen der Neuzeit werden liessen.

Rousseau ist auch ein Idealist. Die Freiheit des Einzelnen hält er für das höchste Gut; sie steht jedem zu und bleibt unveräusserlich. Befand sich der Mensch einst in einer natürlichen Unabhängigkeit, ist er heute in der Gemeinschaft gefangen. Doch muss dem so sein? Anhand seiner Abhandlung zum Gesellschaftsvertrag zeigt uns Rousseau, dass der Mensch auch im bürgerlichen Zustand frei sein könnte, wenn er sich die Mühe geben würde, die Stärke des gemeinsamen Wohles zu erkennen. Der Mensch der rousseauschen Gesellschaft wäre frei, wenn er von der Herrschaft anderer entbunden würde, d.h. wenn er selber mitbefehlen könnte. Somit muss der Einzelne an der Herrschaft beteiligt werden. Zur obersten Prämisse seiner Staatsphilosophie erklärt Rousseau daher die *Volkssouveränität* und damit ein Staatsgefüge, in dem der Mensch Teil der Herrschaft und Glied der Gesellschaft ist.

Mit seinem Denken war Rousseau für jene Zeit revolutionär. Obwohl er mit seiner Sichtweise bezogen auf das Kleinbürgertum konservativ gewesen ist, war er mit seiner staatspolitischen Forderung nach Beteiligung des Volkes an der Herrschaft in einer bis heute wirkenden Art und Weise liberal und fortschrittlich.